

## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die ordentliche Sitzung des Gemeinderates am 24.03.2021 im Veranstaltungssaal der Gemeinde.

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 21.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 17.03.2021

### **Anwesend waren:**

1. Hofbauer Harald Ing.
2. Allram Günther
3. Dangl Tanja
4. Greulberger Walter
5. Hager Josef
6. Hofbauer Agnes
7. Lintner Thomas
8. Marjanovic Dragica
9. Mautner Herbert
10. Römer Wolfgang
11. Schlager Friedrich
12. Steindl Christa
13. Strobl Thomas
14. Wais Bruno
15. Wälzl Petra
16. Zibusch Christine

Schriftführerin : Wälzl Petra

### **Entschuldigt abwesend waren:**

GR Stohl Barbara, GR Sadlon Sascha, GR Steinbauer Roman

### **Nicht entschuldigt abwesend waren: --**

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Tagesordnung ist jedem Mitglied ordnungsgemäß zugegangen.

Den Vorsitz führt Bgm. Harald Hofbauer.

Es befindet sich kein Zuhörer im Veranstaltungssaal.

### Tagesordnung:

1. Entscheidung über Einwendungen des GR-Protokolls vom 10.12.2020
2. Bericht des Bürgermeisters
3. Bericht des Prüfungsausschusses
4. Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben
5. Löschung Wiederkaufsrecht Höher, GSN 309/21
6. Ledl, Angebot Beleuchtungskörper
7. KPC: Annahmeerklärung Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung

8. Beschlussfassung über abweichende Nutzungsdauer von der Nutzungsdauer-tabelle der Anlage 7, VRV 2015 bei der Erfassung des Gemeindevermögens
9. Eröffnungsbilanz 2020 u. Bildung Eröffnungsrücklage gemäß § 7 der NÖ GHVO
10. Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 der VRV 2015, Festsetzung Beträge und Prozentausmaß zur Unterschiedsberechnung
11. Rechnungsabschlussstichtag
12. Rechnungsabschluss 2020 samt den erforderlichen Beilagen
13. Straßenübertragung L8121
14. Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“
15. Zustimmungserklärung, Benützung Gemeindestraßen, landwirtschaftl. Fahrzeuge

## **1. Entscheidung über Einwendungen des GR-Protokolls vom 10.12.2020**

Bei der Aussendung des Protokolls vom 10.12.2020 wurde irrtümlich auf der Seite 1 Gemeinderat Friedrich Schlager als anwesend angeführt anstatt Gemeinderätin Barbara Stohl. Die erste Seite wird berichtigt und an alle vertretenen Fraktionen verteilt. Da keine weiteren Einwendungen vorliegen, wird das Protokoll genehmigt.

## **2. Bericht des Bürgermeisters**

### **Corona**

Derzeit besteht eine hohe Inzidenz im Bezirk und auch in der Gemeinde. Von März 2020 bis März 2021 gab bzw. gibt es 39 Fälle in Dietmanns, aber davon 17 in den letzten Wochen. Bgm. Hofbauer ruft alle auf, sich mit Besonnenheit und Hausverstand an die Verhaltensregeln zu halten.

### **Impfstraße**

Im Bezirk wird ab 07.04.2021 eine Impfstraße am MI und SA jeweils von 9.00 – 13.00 Uhr und von 14.00 – 18.00 Uhr in Betrieb gehen, um so die Durchimpfung schneller zu erreichen.

### **Firmenübernahme**

Die Fa. Zeindl in Dietmanns wurde von der Fa. Silberbauer – Herrn Ulrich Achleitner, übernommen. Es sollen in Zukunft im Gebäude zwei Firmen ihren Sitz haben. Herr Achleitner wird ein Ansuchen um Wirtschaftsförderung an den Gemeinderat stellen.

### **Bauabschnitt 10**

Es sollen folgende Bereiche im BA 10 heuer bzw. im nächsten Jahr saniert werden:

- Kanal und Wasser in der Schulgasse bis zur L60
- Kanal und Wasser in der kurzen Kellergasse
- Kanal in der Südsiedlung, Senke bei GSN 326/5 sowie komplette Inlinersanierung

### **FPÖ Dringlichkeitsantrag**

Zum Dringlichkeitsantrag der FPÖ in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2020 bezüglich Namen von Bediensteten im VA oder REAB gibt Bgm. Hofbauer bekannt, dass sich keine Namen mehr in den neuen Unterlagen befinden.

## **Beschlüsse Gemeindevorstand**

Im Gemeindevorstand vom 16.03.2021 wurde die laufende Kontrolle für den Baumkataster an die Bundesforste vergeben. Das Angebot lautet auf EUR 2.073,40 inkl. MwSt. Weiters wurde der Fenstertausch und Türeinbau im Bühnenbereich des Saales an die Fa. Reißmüller zum Preis von EUR 8.828,56 exkl. MwSt vergeben.

## **3. Bericht Prüfungsausschuss**

Am 18.12.2020 wurde eine angekündigte Kassakontrolle des Prüfungsausschusses durchgeführt. Die Prüfung umfasste die Kassen- und Belegprüfung sowie die Abgabebuchhaltung (siehe Beilagen A1 und A2). Am 05.03.2021 fand eine weitere angekündigte Kassakontrolle des Prüfungsausschusses statt. Die Prüfung umfasste die Kassaprüfung, den Rechnungsabschluss 2020, die Eröffnungsbilanz und die Belegprüfung (siehe Beilagen B1 - B3). Es gab bei beiden Prüfungen keine Beanstandungen.

## **4. Berichte der Gemeinderäte mit besonderen Aufgaben**

**GR Wolfgang Römer:** Am 05.01.2021 fanden die FF-Wahlen in Dietmanns statt und das Kommando wurde mit Josef Kugler als Kommandant, Wolfgang Römer als Kommandantstellvertreter und Roman Aydogan als Leiter des Verwaltungsdienstes bestätigt. Als Unterabschnittskommandant wurde Josef Kugler an Stelle von Bruno Wais, welcher diese Tätigkeit viele Jahre ausgeübt hat, bestellt. Abschnittskommandant ist Michael Litschauer und sein Stellvertreter Markus Langsteiner. Bezirkskommandant bleibt Manfred Damberger und sein Stellvertreter ist Kurt Liball.

In der FF-Dietmanns soll eine Mitgliederwerbung initiiert werden und unser Kommandant ersucht die Gemeinderäte um Unterstützung bei der Ideenfindung für die Werbung.

**GR Günther Allram:** Die Kosten für die geplante Impfstraße in Waidhofen/Thaya werden vom Abfallverband vorgestreckt und einmal pro Monat mit dem Land NÖ verrechnet. Der Rechnungsabschluss 2020 weist sowohl beim Finanzierungs- als auch beim Ergebnishaushalt ein Minus auf. Sämtliche Rücklagen wurden bereits aufgelöst.

Entlang des Thayatalradweges werden bei den ca. 30 Raststationen neue Mülltrennboxen mit einem Anschaffungswert von EUR 5.350,00 aufgestellt. Von dem Lizenzierungssystem über die kommunalen Leistungen erhält der GVA einen Betrag von EUR 17.600,00 und die Differenz zum Anschaffungswert der Boxen wird dem Verein Zukunftsraum zur Verfügung gestellt. Dieser hat sich wiederum verpflichtet, die nächsten zwei Jahre die Entleerung zu übernehmen.

Im Bezirk sollen neue Boxen für die Tierkörperbeseitigung aufgestellt werden, welche 24 Stunden am Tag zugänglich sein sollen und eventuell auch videoüberwacht werden.

Laut Tätigkeitsbericht sind, trotz fallender Einwohnerzahlen, die Müllmengen wieder gestiegen: Restmüll + 2%, Sperrmüll + 30 %, Biomüll + 11 %, Glas + 13 %, Aludosen + 6,38 % und gelber Sack + 7,5%

## **5. Löschung Wiederkaufsrecht Höher, GSN 309/21**

Auf der Liegenschaft von Norbert und Heide Höher, Am Osthang 18, GSN 309/21, EZ 1257, in Dietmanns, soll das eingetragene Wiederkaufsrecht gelöscht werden. Da alle Forderungen erfüllt sind, steht einer Löschung nichts im Wege.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Löschung zuzustimmen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, der Löschung des Wiederkaufsrechtes auf der Parzelle 309/21, EZ 1257, KG Dietmanns zuzustimmen.

**Beschluss:** Antrag angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **6. Ledl, Angebot Beleuchtungskörper**

Von der Fa. Ledl in Groß-Siegharts liegt ein Angebot über Innen- und Außenbeleuchtungskörper für den Saalzubau im Wert von EUR 25.247,53 exkl. MwSt, abzüglich 5 % Skonto vor. Es handelt sich dabei um ein Gesamtkonzept für eine Vollbeleuchtung inkl. diverser Randbeleuchtungen und Arbeitsbeleuchtungen während einer Veranstaltung.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, das Angebot anzunehmen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, das Angebot über die Beleuchtungskörper der Fa. Ledl über EUR 25.247,53 exkl. MwSt anzunehmen und die Fa. damit zu beauftragen.

**Beschluss:** Antrag angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **7. KPC, Annahmeerklärung Beleuchtungsoptimierung Straßenbeleuchtung**

Seitens der KPC (Kommunalkredit Publik Consulting GmbH) liegt eine Annahmeerklärung zur Unterfertigung für die Beleuchtungsoptimierung der Straßenbeleuchtung vor. Die Förderhöhe beträgt EUR 660,00.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Annahmeerklärung zu unterzeichnen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die Annahmeerklärung der KPC für die Förderung betreffend Beleuchtungsoptimierung der Straßenbeleuchtung zu unterfertigen.

**Beschluss:** Antrag angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **8. Beschlussfassung über abweichende Nutzungsdauer von der Nutzungsdauertabelle der Anlage 7, VRV 2015 bei der Erfassung Gemeindevermögen**

Der vom Bürgermeister gemäß § 84a der NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 14 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung und § 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erstellte Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 wird dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Bewertung des

Vermögens der Marktgemeinde Dietmanns für die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 wurde grundsätzlich nach den Bestimmungen der Anlage 7 der VRV 2015 vorgenommen. Folgende Abweichungen wurden, begründet mit den Bewertungsrichtlinien der Gemdat, angewendet, welche vom Gemeinderat separat zu beschließen sind:

Bezeichnung	Kurztextbezeichnung	Nutzungsdauer nach Anlage 7 der VRV 2015, in Jahren	Nutzungsdauer nach Beschluss des Gemeinderates, in Jahren	Datum Gemeinderatsbeschluss
4/00430001/00179	Leitungskataster Kanal 2019, Erstellung	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/01076	Leitungskataster Wasser 2018, EVN Naturstandsdaten	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/01077	Leitungskataster Kanal 2018, EVN Naturstandsdaten	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/01078	Leitungskataster Straßenbeleuchtung 2018, EVN Naturstandsdaten	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/01367	Leitungskataster Wasser 2017, Honorar	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/01368	Leitungskataster Kanal 2017, Honorar	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/01373	2. Änderung Raumordnungsprogramm	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	10	24.03.2021
4/00430001/01374	3. Änderung Raumordnungsprogramm	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	10	24.03.2021

4/00430001/01381	1. Änderung Raumordnungsprogramm	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	10	24.03.2021
4/00430001/02147	KT Leitungskataster Wasser 2018	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/02148	KT Leitungskataster Kanal 2018	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/02149	KT Leitungskataster Straßenbeleuchtung 2018	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/00430001/02156	KT 1. Änderung Raumordnungsprogramm	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	10	24.03.2021
4/00430001/02157	Leitungskataster Kanal 2020	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	25	24.03.2021
4/0440001/00808	Gemdat, K5 Finanz	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	10	24.03.2021
4/0440001/01063	Gemdat, Homepage RIS Kommunal Mobility	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	10	24.03.2021
4/0440001/01108	Gemdat, EB erfassen und bewerten	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	4	24.03.2021
5/0440001/00809	Gemdat, K5 Finanz	nach vertrag. Vereinbarung/beabsichtigter wirtschaftlicher Nutzung	10	24.03.2021

Erhaltene Kapitaltransfers werden ebenfalls mit diesen Nutzungsdauern aufgelöst.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die abweichende Nutzungsdauer zu beschließen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die abweichende Nutzungsdauer von der Nutzungsdauertabelle der Anlage 7, VRV 2015 bei der Erfassung des Vermögens der Marktgemeinde Dietmanns laut oben angeführter Tabelle zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **9. Eröffnungsbilanz 2020 und Bildung einer Eröffnungsrücklage gemäß § 7 der NÖ GHVO**

Der vom Bürgermeister gemäß § 84a der NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit § 14 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung und § 38 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) erstellte Entwurf der Eröffnungsbilanz 2020 wird zur Beschlussfassung vorgelegt. Die gesetzlichen Grundlagen sind § 84a der NÖ Gemeindeordnung 1973, § 14 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung und § 38 der VRV 2015.

Das Vermögen der Marktgemeinde Dietmanns für die Eröffnungsbilanz 2020 wurde grundsätzlich nach den Bestimmungen der Anlage 7 der VRV 2015 vorgenommen. Die Abweichungen zu den Nutzungsdauern wurden in der heutigen Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt 8 aufgelistet, begründet und vom Gemeinderat beschlossen. Das Vermögen der Marktgemeinde Dietmanns beträgt laut Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 EUR 8.677.714,13.

Gemäß § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) besteht die Möglichkeit, im Zuge der Eröffnungsbilanz 2020 eine Eröffnungsrücklage im Ausmaß von bis zu 50% des ermittelten Nettovermögens zu bilden. Die Bildung dieser Rücklage wird empfohlen, wenn Investitionskostenzuschüsse nicht vollständig ermittelt wurden bzw. ermittelt werden konnten (z.B. bei Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungsanlagen). Die Höhe der Eröffnungsrücklage beträgt bei der vorliegenden Eröffnungsbilanz EUR 1.920.078,62 bei einem Ausmaß von 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Saldos des Nettovermögens (Anlage 1c) in Höhe von EUR 3.840.157,25.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Eröffnungsbilanz und die Bildung der Eröffnungsrücklage zu beschließen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die Eröffnungsbilanz 2020 der Marktgemeinde Dietmanns in der vorliegenden Form und die Eröffnungsrücklage in der Höhe von 50 % des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Nettovermögens von EUR 1.920.078,62 zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **10. Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 der VRV 2015, Festsetzung Beträge und Prozentausmaß zur Unterschiedsbegründung**

§ 16 Abs. 2 und 3 der VRV (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) 2015 sieht vor, dass wesentliche Abweichungen im Rechnungsabschluss zu begründen sind.

Darum soll der Gemeinderat entsprechende Wertgrenzen festsetzen, ab wann diese Abweichungen zu begründen sind. Nach den Bestimmungen der VRV 1997 war das Prozentausmaß mit 5 % und die Beträge mit EUR 1.500,00 sehr niedrig festgesetzt. Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat nun das Prozentausmaß mit 20 % und die Beträge mit EUR 3.000,00 festzusetzen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, die Wertgrenzen mit 20 % bzw. einem Betrag in der Höhe von EUR 3.000,00 zu beschließen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die Unterschiede zwischen den Ergebnisvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen sowie die Unterschiede zwischen den Finanzierungsvoranschlagswerten und den tatsächlichen Aufwendungen und Erträgen ab einem Prozentausmaß von 20 % bzw. einem Betrag in der Höhe von EUR 3.000,00 zu begründen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 11. Rechnungsabschlussstichtag

Gemäß § 14 der VRV 2015 sind Sachverhalte, die am Rechnungsabschlussstichtag (31.12.) bereits bestanden haben, bis zum Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses in die Abschlussrechnungen aufzunehmen.

Gemäß § 35 Abs. 17 der NÖ Gemeindeordnung hat der Gemeinderat den Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses festzulegen. Gemäß § 67 Abs. 5 der NÖ Gemeindeordnung ist der Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses jener Zeitpunkt, bis zu dem alle bekannten Tatbestände, bezogen auf den Rechnungsabschlussstichtag (31.12.), in das Rechnungswesen aufgenommen werden müssen. Der Stichtag soll mit 31.01. festgesetzt werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Rechnungsabschlussstichtag mit 31. Jänner festzusetzen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, den Stichtag zur Erstellung des Rechnungsabschlusses mit 31. Jänner (für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr) festzusetzen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## 12. Rechnungsabschluss samt den erforderlichen Beilagen

Der gemäß § 83 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2020 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen gemäß § 15 und § 37 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sowie den Beilagen gemäß § 2 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO) ist in der Zeit vom 02.03.2021 bis 16.03.2021 im Gemeindeamt der Marktgemeinde Dietmanns zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes samt den

erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen ausgefolgt. Drei zusätzliche Beilagen wurden den Wahlparteien am 03.03.2021 nachgereicht. Während der Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Der Prüfungsausschuss hat am 05.03.2021 den Rechnungsabschluss samt den erforderlichen Beilagen auf seine rechnerische Richtigkeit und die Übereinstimmung mit dem Voranschlag geprüft.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gemäß § 67 Abs. 5 der NÖ GO, wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Dietmanns in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 11, jeweils der 31. Jänner (für das Kalenderjahr) festgesetzt.

Gemäß § 16 der VRV 2015 hat mit dem Rechnungsabschluss eine Voranschlagsvergleichsrechnung zu erfolgen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dietmanns hat in der heutigen Sitzung unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossen, die Unterschiede ab einem Prozentausmaß von 20 % und einem Betrag in der Höhe von EUR 3.000,00 zu begründen. Diese Abweichungen sind Bestandteil des Rechnungsabschlusses 2020 und wurden erläutert sowie ebenfalls vom Prüfungsausschuss geprüft. Die Mehrausgaben sind durch Mehreinnahmen bzw. durch geringere Ausgaben auf anderen Kostenstellen gedeckt.

Der Ergebnishaushalt im vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 weist folgende Beträge auf:

Summe der Erträge EUR 2.250.402,31

Summe der Aufwendungen EUR 2.177.642,54

Summe der Entnahmen und Zuweisungen an Haushaltsrücklagen EUR 144.161,63

Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen

EUR 216.921,40

Der Finanzierungshaushalt im vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2020 weist folgende Beträge auf:

Die Summe der Einzahlungen der operativen Gebarung beträgt EUR 2.176.369,92, die Summe der Auszahlungen der operativen Gebarung beträgt EUR 1.804.678,80, das ergibt einen Geldfluss aus der operativen Gebarung von EUR 371.691,12.

Die Summe der Einzahlungen der investiven Gebarung beträgt EUR 149.713,80, die Summe der Auszahlungen der investiven Gebarung beträgt EUR 506.359,80, das ergibt einen Geldfluss aus der investiven Gebarung von EUR -356.646,00.

Der Nettofinanzierungssaldo beträgt EUR 15.045,12.

Das Haushaltspotential, aufbauend auf der Ergebnisrechnung, weist einen Endbestand per 31.12.2020 von EUR 190.926,44 auf.

Die erfolgten Verrechnungen (Zuführungen) zwischen der operativen Gebarung und dem investiven Haushalt betragen insgesamt EUR 32.367,93.

Die Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven betragen mit Stand 31.12.2020 EUR 295.797,90

Die Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve (Eröffnungsrücklage) beträgt mit Stand 31.12.2020 EUR 1.920.078,62

Schuldendienst per 31.12.2019 EUR 3.401.500,48

Schuldendienst per 31.12.2020 EUR 3.180.424,03

Im Jahr 2020 wurden keine Darlehen aufgenommen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Dietmanns hat den Rechnungsabschluss 2020 samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen beraten und die Daten wurden überprüft und für in Ordnung befunden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, den Rechnungsabschluss 2020 zu beschließen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss samt den erforderlichen Bestandteilen, Anlagen und Beilagen gemäß § 15 und § 37 der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sowie den Beilagen gemäß § 2 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO), wie vorliegend und im obigen Sachverhalt beschrieben, zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 13. Straßenübertragung L8121

Seit der Eröffnung des Thayatalradweges gibt es seitens der Marktgemeinde Dietmanns Bestrebungen, das Teilstück Hollenbacher Straße staubfrei zu gestalten, um so das Radfahren auf diesem Verbindungsstück noch attraktiver zu machen. Es wurde unter anderem auch versucht mit der Universität für Bodenkultur eine Staubbefreiung mit diversen Materialien zu erzielen. Ende des letzten Jahres kam die Nachricht, dass das Land NÖ die Hollenbacher Straße sanieren und neu asphaltieren wird und dass danach die Straße im jeweiligen Gemeindegebiet in das Eigentum der Gemeinde übergehen soll. Da die Hollenbacher Straße sowohl im Gemeindegebiet von Dietmanns als auch im Gemeindegebiet von Waidhofen/Thaya liegt, muss die Entscheidung in beiden Gemeinden getroffen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, der Übertragung der L8121 ins Eigentum der Marktgemeinde Dietmanns, nach der Sanierung, zuzustimmen.

Nach eingehender Überlegung und in Bezug auf die Attraktivierung des Radweges soll folgender Beschluss gefasst werden:

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die Landesstraße 8121 nach Abschluss der diversen Sanierungsarbeiten in das Vermögen der Marktgemeinde Dietmanns zu übertragen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

### 14. Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“

GR Christine Zibusch hat das Seminar zur Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ am 04.06.2020 absolviert und soll den Prozess auch weiter begleiten. Durch die Teilnahme am Audit können im Rahmen von Projekten die Interessen der BürgerInnen erhoben und beachtet werden und die Gemeinden werden dabei unterstützt, die Familien- und Kinderfreundlichkeit bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Es gibt kostenlose Prozessbegleiterstunden und es sollen Projekte umgesetzt werden, wo zusätzlich eine Fördermöglichkeit besteht. Das UNICEF-

Zusatzzertifikat soll im Rahmen des Audit „familienfreundliche Gemeinde“ mitbeschlossen werden.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat, am Audit samt Zusatzzertifikat teilzunehmen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ mit dem UNICEF-Zusatzzertifikat zu beschließen.

**Beschluss:** Antrag angenommen

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

## **15. Benützung von Gemeindestraßen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Zustimmungserklärung**

Vom NÖ Gemeindebund und vom Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ ist folgendes Schreiben an die Gemeinden ergangen:

Bestimmte landwirtschaftliche Fahrzeuge (z.B. Güllefässer, Mährescher, etc.) bedürfen ab einer bestimmten Breite, Höhe oder Länge sowie ab einem bestimmten Gesamtgewicht einer Bewilligung des Landeshauptmannes (sog. eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 des Kraftfahrgesetzes 1967).

Gemäß § 40 Abs. 3 KFG hat über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung der Landeshauptmann, in dessen örtlichem Wirkungsbereich das Fahrzeug verwendet werden soll, nach Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, zu entscheiden.

Den Gemeinden, als Erhalter der Gemeindestraßen, kommt in einem solchen Verfahren zwar keine Parteistellung zu, sie sind aber vor Erteilung einer eingeschränkten Zulassung anzuhören, d.h. sie könnten dazu eine Stellungnahme abgeben.

Nachdem seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Sondertransporte, mehr als 500 eingeschränkte Zulassungen pro Jahr für landwirtschaftliche Fahrzeuge erteilt werden und diese binnen mehrerer Tage bearbeitet werden, ist eine Anhörung jeder einzelnen Gemeinde praktisch nicht durchführbar.

Aus diesem Grund ist in den jeweiligen Bewilligungsbescheiden eine Auflage enthalten, wonach, wenn andere als Bundes- und Landesstraßen, wie z.B. Gemeindestraßen, befahren werden, vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters (bei Gemeindestraßen also der Gemeinde) eingeholt werden muss.

Dies bedeutet jedoch wiederum einerseits für die betroffenen Landwirte, insbesondere jene, die mit ihrem Fahrzeug das Gebiet mehrerer Gemeinden befahren, andererseits aber auch für die jeweiligen Gemeinden, die diese Zustimmung jeweils im Einzelfall erteilen müssen, einen erheblichen Verwaltungsaufwand.

Um dieses Problem zu lösen, wurde in Zusammenarbeit von Land NÖ, den Gemeindevertreterverbänden und der NÖ Landwirtschaftskammer beiliegende Zustimmungserklärung entworfen.

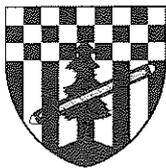
Wird diese pauschale Zustimmungserklärung im Gemeinderat beschlossen, muss die Gemeinde nicht in jedem Einzelfall eine Zustimmung zur Benützung ihrer Gemeindestraßen erteilen. Somit kann eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, sowohl für die betroffenen Landwirte als auch für die jeweilige Gemeinde, bewirkt werden.

Bereits aufgrund des Genehmigungsbescheides hat sich der Antragsteller zu vergewissern, dass die gesamte Transportroute für die Durchführung der Fahrt bei

Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, Baustellenbereiche etc.) und gefahrlos befahren werden kann und dass die erforderliche Durchfahrtshöhe, Durchfahrtsbreite und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind. Auch alle Verkehrszeichen und Verkehrsbeschränkungen sind einzuhalten. Sämtliche im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen (z.B. Rundumleuchte, Höchstgeschwindigkeiten, Begleitfahrzeug etc) sind auch im Gemeindegebiet einzuhalten (siehe beiliegenden Musterbescheid). Weiters sind auch Beschädigungen bzw. Verunreinigungen an der Straße, an Verkehrszeichen und straßenbaulichen Anlagen aufgrund allgemeiner Schadenersatzregelungen vom Verursacher zu beheben bzw. zu entfernen.

Der Gemeindevorstand empfiehlt dem Gemeinderat diese Zustimmungserklärung zu beschließen.

**Antrag:** Bgm. Hofbauer stellt den Antrag, die folgende Zustimmungserklärung zu beschließen:



Marktgemeinde Dietmanns

Schulgasse 13-15  
3813 Dietmanns

Dietmanns, am 24.03.2021

Betrifft: Benutzung von Gemeindestraßen

Die *Marktgemeinde Dietmanns* erteilt die Erlaubnis zur Benutzung sämtlicher im Gemeindegebiet gelegener Gemeindestraßen mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen<sup>1</sup> und damit verbundenen Geräten<sup>2</sup>, welche über eine eingeschränkte Zulassung durch Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich gemäß § 39 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 i.d.g.F. verfügen.

Alle im Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich erteilten Auflagen für die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Muster beiliegend) sind sinngemäß auch auf Gemeindestraßen einzuhalten.

Ing. Harald Hofbauer  
Bürgermeister

Anhang: Musterbescheid (siehe Beilage C)

---

<sup>1</sup> Unter „*landwirtschaftlichen Fahrzeugen*“ sind solche zu verstehen, welche im Zulassungsschein die Kennziffer 10 (zur Verwendung im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes bestimmt) eingetragen haben. Dies können Zugmaschinen, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, gezogene auswechselbare Geräte, Anhänger-Arbeitsmaschinen und Anhänger sein.

<sup>2</sup> Unter „*und damit verbundenen Geräten*“ sind solche zu verstehen, welche keine Fahrzeuge sind und dadurch keine eigene Zulassung besitzen. Diese werden gemeinsam mit dem Zugfahrzeug eingeschränkt zugelassen und sind nur mit diesem zu verwenden.

**Beschluss:** Antrag angenommen  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr

Das Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 22.06.2021.....

genehmigt

~~abgeändert~~

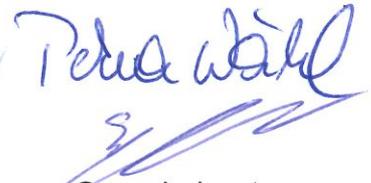
~~nicht genehmigt~~

Bürgermeister  
Ing. Harald Hofbauer



Gemeinderat

Schriftführerin  
Petra Wälzl



Gemeinderat



Gemeinderat



Gemeinderat

**Bericht zur Kenntnisnahme**

Am 18. Dezember 2020 wurde eine angekündigte Kassakontrolle des Prüfungsausschusses in den Räumlichkeiten der Gemeinde Dietmanns durchgeführt.

Anwesend waren: GR Hager Josef  
GR Christine Zibusch  
GR Steindl Christa  
Kassenverwalterin: GR Dangl Tanja

Entschuldigt: GR Schlager Friedrich  
GR Allram Günther

Die Prüfung umfasste:

1. Kassenprüfung
2. Belegprüfung
3. Abgabebuchhaltung

**1. Kassenprüfung**

Das Buchungsjournal wurde am 18. Dezember 2020 abgeschlossen und nachstehende Gebarung festgestellt:

Anfänglicher Kassenrest per 1. Jänner 2020	€ 161.048,95
Einnahmen	€ 2.538.767,48
- Ausgaben	€ 2.623.258,47
Schließlicher Kassenrest am 18. Dezember 2020	<u>€ 76.557,96</u>

Dieser Gebarungssaldo wurde belegt durch:

Bargeld – Vorfund	€ 1.514,28
Guthaben auf dem Girokonto AT65 2027 2000 0040 1224 bei der Sparkasse Gr. Siegharts, TA Nr. 235 v. 16. Dez. 2020	€ 66.621,83
Guthaben auf dem Girokonto AT30 3290 4000 0011 1229 bei der RAIKA Gr. Siegharts, TA.Nr. 199 v. 16. Dez. 2020	€ 8.421,85
Tatsächlicher Kassenrest am 18. Dez. 2020	<u>€ 76.557,96</u>

Der tatsächliche Bargeldvorfund und die vorhandenen Bankbestände stimmen mit den ausgewiesenen buchmäßigen Beständen überein.

Rücklagen per 18. Dezember 2020

Rücklage Abfertigung	€ 80,26
Allgemeine Rücklage	€ 34.797,27
Rücklage Buffet	€ 1.678,90
Rücklage Fuhrpark	€ 202,41
Rücklage Wasserversorgung	€ 30.116,33
Rücklage Abwasserbeseitigung	€ 50.007,09
Rücklage Feuerwehr	€ 2.024,80
Rücklage Fotovoltaikanlage Saaldach	€ 0,00
Rücklage Fotovoltaikanlage VS/KIGA	€ 29.386,89
Rücklage Fotovoltaikanlage Pumpenhaus	€ 1.942,28
Rücklage Kommunikationsplatz	€ 108.247,81
Rücklage Breitband	<u>€ 37.290,17</u>
Summe	<u>€ 295.774,21</u>

## **2. Belegprüfung**

Die vorgelegten Belege wurden stichprobenweise mit dem Journal verglichen und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kontierung und der Einhaltung der Trennung von Anordnung und Vollziehung überprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

## **3. Abgabenbuchhaltung**

Die Rückstände wurden anhand der offenen Postenliste per 17.12.2020 durchgesehen. Der Saldo der offenen Rückstände beträgt am Überprüfungstag € 7.654,74. Das Mahnwesen wird regelmäßig betrieben.

Die Steuern und Gebühren werden termingerecht vorgeschrieben und die Abgabenerklärungen werden auf rechnerische und sachliche Richtigkeit überprüft.

Der Gemeinde Dietmanns stehen außer den im Bericht angeführten Gebarungen laut Auskunft der Kassenverwalterin keine weiteren Geldmittel zur Verfügung. Es wurden alle Kassen und Unterlagen offen gelegt.

Dietmanns, 18. Dezember 2020



Vorsitzender Prüfungsausschuss  
Hager Josef

**Bericht zur Kenntnisnahme**

Am 5. März 2021 wurde eine angekündigte Kassakontrolle des Prüfungsausschusses in den Räumlichkeiten der Gemeinde Dietmanns durchgeführt.

Anwesend waren: GR Hager Josef  
 GR Zibusch Christine  
 GR Steindl Christa  
 GR Allram Günther  
 GR Schlager Friedrich  
 Kassenverwalterin: GR Dangl Tanja

Die Prüfung umfasste:

1. Kassenprüfung
2. Rechnungsabschluss 2020
3. Eröffnungsbilanz
4. Belegprüfung

**1. Kassenprüfung**

Das Buchungsjournal wurde am 5. März 2021 abgeschlossen und nachstehende Gebarung festgestellt:

Anfänglicher Kassenrest per 1. Jänner 2021	€ 88.576,06
Einnahmen	€ 400.707,51
- Ausgaben	€ 361.392,12
Schließlicher Kassenrest am 5. März 2021	<u>€ 127.891,45</u>

Dieser Gebarungssaldo wurde belegt durch:

Bargeld – Vorfund	€ 1.135,70
Guthaben auf dem Girokonto AT65 2027 2000 0040 1224 bei der Sparkasse Gr. Siegharts, TA Nr. 39 v. 3. März 2021	€ 100.180,76
Guthaben auf dem Girokonto AT30 3290 4000 0011 1229 bei der RAIKA Gr. Siegharts, TA.Nr. 37 v. 3. März 2021	<u>€ 26.574,99</u>
Tatsächlicher Kassenrest am 5. März 2021	<u>€ 127.891,45</u>

Der tatsächliche Bargeldvorfund und die vorhandenen Bankbestände stimmen mit den ausgewiesenen buchmäßigen Beständen überein.

Rücklagen per 5. März 2021

Rücklage Abfertigung	€ 80,32
Allgemeine Rücklage	€ 34.799,06
Rücklage Buffet	€ 1.679,03
Rücklage Fuhrpark	€ 202,64
Rücklage Wasserversorgung	€ 30.118,59
Rücklage Abwasserbeseitigung	€ 50.010,84
Rücklage Feuerwehr	€ 2.024,95
Rücklage Fotovoltaikanlage VS/KIGA	€ 29.388,92
Rücklage Fotovoltaikanlage Pumpenhaus	€ 1.942,39
Rücklage Kommunikationsplatz	€ 108.258,19
Rücklage Breitband	<u>€ 37.292,97</u>
Summe	<u>€ 295.797,90</u>

## **2. Rechnungsabschluss 2020**

Siehe Beilage

## **3. Eröffnungsbilanz**

Die Eröffnungsbilanz 2020 sowie die abweichenden Nutzungsdauern wurden überprüft und für in Ordnung befunden.

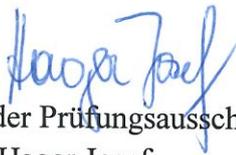
Gemäß § 7 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung wurde eine Eröffnungsrücklage gebildet. Die Höhe der Eröffnungsrücklage beträgt € 1.920.078,62 bei einem Ausmaß von 50% des im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz ermittelten Saldo des Nettovermögens in Höhe von € 3.840.157,25.

## **4. Belegprüfung**

Die vorgelegten Belege wurden stichprobenweise mit dem Journal verglichen und hinsichtlich der ordnungsgemäßen Kontierung und der Einhaltung der Trennung von Anordnung und Vollziehung überprüft. Hierbei gab es keine Beanstandungen.

Der Gemeinde Dietmanns stehen außer den im Bericht angeführten Gebarungen laut Auskunft der Kassenverwalterin keine weiteren Geldmittel zur Verfügung. Es wurden alle Kassen und Unterlagen offen gelegt.

Dietmanns, 5. März 2021



Vorsitzender Prüfungsausschuss  
Hager Josef

Beilage zum Prüfbericht, vom 5. März 20212. RECHNUNGSABSCHLUSS 2021

Anfänglicher Kassenbestand per 1.1.2020	€ 601.008,48
+ Gesamteinnahmen 2020	€ 4.031.070,83
- Gesamtausgaben 2020	€ 4.247.705,35
Schließlicher Kassenbestand per 31.12.2020	<u>€ 384.373,96</u>
Der ausgewiesene Saldo ist belegt durch:	
Bargeld per 31.12.2020 in der Höhe von	€ 1.121,61
dem Girokonto der Sparkasse Gr. Siegharts SPZWAT21XXX/AT652027200000401224 lt. TA-Nr. 244 vom 31.12.2020	€ 78.190,98
dem Girokonto der Raiffeisenbank Gr. Siegharts RLNWATWWTH/AT303290400000111229 lt. TA-Nr. 204 vom 31.12.2020	€ 9.263,47
Rücklagenstand laut RA 2020	<u>€ 295.797,90</u>
	<u>€ 384.373,96</u>

Der Rechnungsabschluss enthält alle im Rechnungszeitraum erfolgten Gebarungen. Er stimmt mit den Belegen und Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchern überein. Die ausgewiesenen buchmäßigen Bestände stimmen mit dem tatsächlichen Bargeldbestand und den Bankständen überein.

Mit dem Rechnungsabschluss 2020 erfolgte eine Voranschlagsvergleichsrechnung gemäß § 16 der VRV 2015.

Nach den Bestimmungen der VRV 1997 waren Abweichungen mit einem Betrag in Höhe von € 1.500,00 und mit einem Ausmaß von 5 % zu begründen. Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat künftig die Beträge mit € 3.000,00 und das Prozentausmaß mit 20 % festzusetzen.

Die Bewertung des Vermögens für die Eröffnungsbilanz 2020 wurde nach den Bestimmungen der Anlage 7 (Nutzungsdauertabelle) der VRV 2015 vorgenommen. Eine abweichende Nutzungsdauer wurde bei den Vermögenswerten in der Beilage 5 des Rechnungsabschlusses 2020 angewendet.

Dietmanns, 5. März 2021

Der Prüfungsausschuss:

*Hager Jof*  
*Schneidl Alois, Gruber Alois, Keri*

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Straße**  
**Abteilung Straßenbetrieb - Transporte**  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



BEILAG C  
Seite 1-9

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Test Landwirtschaft

1431073

Sotra Nummer (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [sondertransporte@noel.gv.at](mailto:sondertransporte@noel.gv.at)

Fax: (02742) 9005/60209 Internet: <http://www.noe.gv.at>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

	(0 27 42) 9005	
BearbeiterIn	Durchwahl	Datum
Manuela Schandl	02742/9005-60291	27.01.2017

**BESCHEID:**

Über Ansuchen vom 10.10.2014 ergeht vom Landeshauptmann von Niederösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz folgender

**SPRUCH:**

Es wird die **unbefristete**, jederzeit widerrufliche eingeschränkte Zulassung gem. § 39 KFG, 1967

einer **landwirtschaftlichen selbst fahrenden Arbeitsmaschine**

auf nachstehend angeführten Straßen mit öffentlichen Verkehr - bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen - erteilt:

**VERWENDETE FAHRZEUGE:**

Selbstfahrende Arbeitsmaschine

Mähdrescher mit Schneidwerk

Marke:

John Deere Deutz Fahr etc...

Fahrzeug-Identifizierungsnummer:	123456
Achszahl:	2
Hö. zul. Achslast: (kg)	1x12.000 + 1x8.000
Radstand (Achsabstand): (m)	1x1
Eigengewicht: (kg)	14.000
Hö. zul. Gesamtgewicht: (kg)	20.000
Techn. zul. Höchstgewicht: (kg)	-
Techn. zul. Achshöchstlasten: (kg)	-
Länge: (m)	8,00
Breite: (m)	4,05
Höhe: (m)	4,00
Bauartgeschwindigkeit: (km/h)	-

### **STANDARDAUFLAGEN - ALLGEMEIN:**

1. **Dieser Bescheid ist im Originaltext vom Lenker mitzuführen** und dem Lenker der (des) Begleitfahrzeuge(s) vor Fahrtantritt sowie auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Mit Einschränkungen aufgrund von Baustellenerfordernissen oder mit Tunnelsperren muss gerechnet werden.  
Vor **Antritt der Fahrt** hat sich der Antragsteller (der Transportverantwortliche) zu vergewissern, ob die gesamte **Transportroute** für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, überbreiter Gegenverkehr, Baustellenbereiche usw.) und gefahrlos befahren werden kann und ob die erforderliche **Durchfahrts Höhe** (Kreuzungen mit elektrifizierten Bahnen), **Durchfahrtsbreite** und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind. **Verkehrsbeschränkungen**, die nach Erlassen dieses Bescheides eingetreten sind und durch **Verkehrszeichen** kundgemacht wurden, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Abweichende Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane sind zu befolgen.
3. Bei der Fahrt ist zumindest das **ABBLENDLICHT zu verwenden**. Außerdem sind mindestens **zwei typengenehmigte Warnleuchten mit gelb-rotem Licht** gemäß § 20 Abs. 1 Z 6 KFG. 1967 so anzubringen und einzuschalten, dass das Licht nach allen Seiten hin gut sichtbar ist.
4. **Die Fahrt darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nur bei GUTEN STRASSEN- und SICHTVERHÄLTNISSEN (Sichtweite mindestens 200 m) durchgeführt werden.**

5. Für einen verkehrssicheren Ablauf der Fahrten ist vorzusorgen. Zur Durchführung sind besonders geeignete Bedienstete zu beauftragen und diese auf die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides hinzuweisen.
6. **Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit (sofern im Bescheid oder anderen Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt):**  
Bauartgeschwindigkeit lt. Typisierung. (siehe Fahrzeugdaten)  
Im Ortsgebiet max. 30 km/h
7. Werden **andere als Bundes- oder Landesstraßen** befahren (wie z.B. **Gemeindestraßen**, öffentliche **Interessentenstraßen** oder öffentliche **Privatstraßen**), so muss vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden.
8. **Die Fahrt darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, mit anderen überbreiten Fahrzeugen nicht im Konvoi geführt werden.**
9. Sollten bei den Fahrten
  - a) **Verunreinigungen** oder Beschädigungen der Straße entstanden sein,
  - b) **Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen** entfernt, verstellt, beschädigt oder zerstört werden,
  - c) **straßenbauliche Anlagen** beschädigt oder zerstört werden,so ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes **unverzüglich** zu veranlassen und es ist die zuständige Straßenmeisterei **unverzüglich** zu verständigen.

Hinweis:

Bei Fahrten, die auf Grund dieser Bewilligung durchgeführt werden, muss neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel (sofern nur eine Kennzeichentafel vorhanden ist, neben dieser) je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben **R** in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein.

Hinweis:

Laut § 41 Abs. 1 und 2 KFG. 1967 ist die eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 KFG. 1967 in den Zulassungsschein von der Behörde, die den Zulassungsschein ausstellt, einzutragen. **Dieser Bescheid ist daher der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen.**

## **STANDARDAUFLAGEN - BEGLEITUNG:**

### **Eigenbegleitung:**

Die Fahrt ist durch geeignetes Personal in einem vorausfahrenden mehrspurigen Fahrzeug zu begleiten und den Anforderungen entsprechend zu sichern. Sind zwei Begleitfahrzeuge vorgeschrieben, hat eines vor, das andere hinter dem Sonderfahrzeug, jeweils in ausreichendem Abstand zu fahren. Es ist zumindest das Abblendlicht zu verwenden. Der Lenker muss die deutsche Sprache beherrschen, über genaue Ortskenntnisse verfügen und über den Inhalt des Bescheides informiert sein. Die Kosten für die Begleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Bei Fahrten auf Strassen mit öffentlichem Verkehr muss zwischen dem Sonderfahrzeug und dem Begleitfahrzeug ein solcher Abstand eingehalten werden, dass einerseits für jeden der beiden Lenker die Warnleuchten des anderen Fahrzeuges immer in Sichtweite sind und andererseits der Abstand jedenfalls so groß ist, dass er für die Lenker entgegenkommender Fahrzeuge ausreicht, ihre Fahrgeschwindigkeit so zu verringern, dass ein Zusammenstoss mit dem Sonderfahrzeug vermieden wird, falls die Fahrbahnbreite nicht für ein sicheres Ausweichen ausreicht. An Begleitfahrzeugen sind generell keine Anhänger zulässig.

### **Ausstattung des Begleitfahrzeuges:**

- 1 gelbrote Warnleuchte (am Fahrzeug zu montieren).
- Absicherungsmaterial: Verkehrszeichen "Andere Gefahren" mit Seitenlänge von mind. 900 mm und als Dreifuß ausgebildet, mind. 4 Leitkegel, Höhe: mind. 50 cm (im Fahrzeug mitzuführen)

## **ERGÄNZENDE AUFLAGEN:**

**Überbreiten** des Sonderfahrzeuges sind entsprechend den Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 bzw. Kraftfahrgesetzes-Durchführungsverordnung 1967 i.d.g.F. **gut sichtbar zu kennzeichnen.**

Bei Fahrten auf Strassen mit öffentlichem Verkehr müssen alle **Einrichtungen in Fahrtstellung** sowie die Anbaugeräte in eine sichere Lage gebracht werden und durch geeignete Schutzvorrichtungen wirksam abgedeckt sein.

Strassen mit öffentlichem Verkehr dürfen nur unbeladen befahren werden.

## STANDARD-BRÜCKENAUFLAGEN ALLER STRASSENERHALTER:

### **Für das Befahren von Brücken gilt**

0.01 Die Brücken sind mit möglichst konstanter Geschwindigkeit, ohne Bremsen und Beschleunigen zu befahren.

0.02 Bei Stau auf einer Brücke, bei unfallbedingten Querschnittseinschränkungen oder wenn sich ein anderer Sondertransport, Autokran oder Brückeninspektionsgerät auf einer Brücke befindet, dürfen Brücken nicht befahren werden.

0.03 Bei Befahren von Brücken im Alleingang ist die Anhaltung des Gegenverkehrs rechtzeitig zu veranlassen und entsprechend zu organisieren.

### **Für das Befahren von Baustellen im Zuge von Landesstraßen B + L gilt:**

0.04 Das Befahren von Baustellen ist mindestens 24h vor Transportbeginn unter Angabe der Durchfahrtszeit, Transportabmessung, Route und der SOTRA-Nummer bei den zuständigen Straßenmeistereien per Fax oder E-Mail anzumelden.

## Bundesländerspezifische FAHRTROUTE und AUFLAGEN:

### NIEDERÖSTERREICH:

#### FAHRTROUTE:

Alle Straßen mit öffentlichem Verkehr (Landesstraßen B + L) **und Gemeindestraßen in den unter [www.noel.gv.at/XXXXXX](http://www.noel.gv.at/XXXXXX) aufgelisteten Gemeinden** im Bundesland Niederösterreich, **ausgenommen die Bundesstraßen (A + S)**, soweit deren Befahren nicht durch behördliche Maßnahmen und Verfügungen eingeschränkt ist und soweit die zulässige Belastung gemäß den Verbotstafeln durch das jeweilige Gesamtgewicht des Fahrzeuges nicht überschritten wird.

#### SPEZIELLE AUFLAGEN:

## Begleitung:

### **Begleitung:**

**(Auflagen und Ausrüstung siehe Standardauflagen Begleitung)**

Tagfahrten bei einer Breite von 3,31 m\* bis 4,05 m: 1 x EIGENBEGLEITUNG  
(\* auf engen und kurvenreichen Straßen ab einer Breite von 3,01 m)  
Bei Fahrten während der Dämmerung und bei Dunkelheit  
(ab einer Breite von 3,01 m): 1 x EIGENBEGLEITUNG

Bei Fahrten während der Dämmerung und bei Dunkelheit  
(ab einer Breite von 3,51 m bis max. 4,05 m) 2 x EIGENBEGLEITUNG

## Sonstiges:

Aufgrund der nicht vorhersehbaren Einsatzorte des gegenständlichen Fahrzeuges kann keine detaillierte Vorschreibung bzw. Prüfung der Fahrtroute seitens des Straßenerhalters erfolgen.

**Der Fahrtverantwortliche hat daher rechtzeitig und nachweisbar vor Fahrtantritt die jeweilige Strecke hinsichtlich Eignung (Durchfahrtsbreite, Durchfahrtshöhe, Lastbeschränkungen von Brücken und Straßen) zu prüfen.**

Der Straßen- bzw. Brückenerhalter übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich Eignung der zu befahrenden Straßen.

## KOSTENBESCHEID:

Der Antragsteller hat für die Erteilung dieser Bewilligung eine

Verwaltungsgebühr von €	65,00
Feste Gebühr *) von €	14,30
Gesamtsumme €	79,30

**innen zwei Wochen** laut **Kostennote** einzuzahlen.

\*) Hinweis: Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen festen Gebühren miteinzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die festen Gebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

## RECHTSGRUNDLAGE:

### Zum Bescheid:

- § 39

Kraftfahrgesetz 1967.

### Zum Kostenbescheid:

Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBL. Nr. 24 i.d.g.F. Tarifpost

- § 39 inländ. Kennzeichen 302 b)

Gemäß Gebührengesetz 1957 i.d.g.F.

## BEGRÜNDUNG:

Über den gegenständlichen Parteiantrag wurde (im Einvernehmen mit den vom Verfahren berührten Landeshauptleuten) bei Anhörung der Straßenverwaltungen, denen die Erhaltung der in Betracht kommenden Straßenzüge obliegt, nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren entschieden.

Die Auflagen sowie die zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit wurden zur Gewährleistung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, mit Bedacht auf die örtlichen Gegebenheiten, vorgeschrieben. Andere als die angeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte sind für das Befahren mit Maßen und Gewichten, die über das im KFG, 1967 festgelegte Höchstmaß hinausgehen, im Rahmen dieser Bewilligung nicht geeignet. In Ausnahmefällen ist für Einzelfahrten unter genauer Angabe der Fahrtroute sowie der gesamten Fahrzeugdaten gesondert anzusuchen.

## RECHTSMITTELBELEHRUNG:

### Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**.

Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die

Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweis:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel

(IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Hinweise:**

Bei Fahrten, die auf Grund dieser Bewilligung durchgeführt werden, muss neben der vorderen und neben der hinteren Kennzeichentafel (sofern nur eine Kennzeichentafel vorhanden ist, neben dieser) eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben - R - in schwarzer Schrift vollständig sichtbar angebracht sein.

Laut § 41 Abs. 1 und 2 KFG. 1967 ist die eingeschränkte Zulassung gemäß § 39 KFG. 1967 in den Zulassungsschein von der Behörde, die den Zulassungsschein ausstellt, einzutragen. Dieser Bescheid ist daher der zuständigen Zulassungsbehörde vorzulegen.

Wegen der erheblichen Übermaße des Fahrzeuges wird auf die Gefahr der Beschädigung von Verkehrszeichen, Verkehrsleiteinrichtungen, Baustellenabsicherungen, Straßenbeleuchtungen, Signalauslegern u. dgl. besonders hingewiesen. Derartige Objekte sind mit besonderer Vorsicht zu passieren bzw. ist entsprechend auszuweichen. Sollte infolge der örtlichen Gegebenheiten die Demontage derartiger Einrichtungen erforderlich sein, so ist nach Überprüfung der Route das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen.

Das mit diesem Bescheid dem/den Antragsteller(n) erteilte Recht, das Fahrzeug auf den oben bestimmten Straßenzügen zu verwenden oder anderen Personen zu dieser Verwendung zu überlassen, darf nur so ausgeübt werden, dass dadurch die Pflichten, die sich aus den sonstigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen sowie aus anderen Rechtsvorschriften (insbesondere auf dem Gebiet der Straßenpolizei, des Straßenrechtes und der Wahrung der Rechte Dritter) ergeben, nicht berührt werden.

Durch die vorliegende eingeschränkte Zulassung werden die auf Grund der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F., geltenden Verkehrsbeschränkungen - wie insbesondere Fahrverbote gemäß § 52 Ziff. 9a StVO 1960 (Höhenbeschränkung), § 52 Ziff. 9b StVO 1960 (Breitenbeschränkung), § 52 Ziff. 9c StVO 1960 (Gewichtsbeschränkung) - nicht berührt. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Befahren von öffentlichen Straßen entgegen solcher Verkehrsbeschränkungen nur mit einer ausdrücklichen Ausnahmegewilligung der zuständigen Straßenpolizeibehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) zulässig ist.

Der Zulassungsbesitzer trägt die volle Haftung für alle über das normale Ausmaß der Straßenbenützung hinausgehenden Beschädigungen der Straßen deren Nebenanlagen sowie Brücken und sonstigen Objekten. Er hat nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen den Straßenerhalter für alle Schadenersatzansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten, welche für die Beschädigungen an deren Grundstücken oder Objekten erhoben werden sollten.

Der Zulassungsbesitzer hat alle Beschädigungen an öffentlichem Gut auf seine Kosten und Gefahr ehestens beheben zu lassen, oder dem Straßenerhalter in bar zu leisten. Kommt er der Aufforderung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Straße oder ihrer Nebenanlagen und Objekte innerhalb einer festgesetzten Frist nicht nach, ist der Straßenerhalter berechtigt, die verursachten Schäden auf Kosten des Zulassungsbesitzers beheben zu lassen. Die Festlegung des Schadensumfanges und des Ausmaßes der Wiederherstellungsarbeiten bzw. der Höhe des Entgeltes für die Schadensbehebung liegt beim Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Straße.

Für den Landeshauptmann:  
Im Auftrag:

Manuela Schandl

**Nur für Eintragung der Zulassungsstelle:**

dem (Der) .....

Adresse .....

wurde das Kennzeichen ..... zugewiesen.

Dienstsiegel

Unterschrift

..... am .....